



**Deutsche
Sporthochschule Köln**
German Sport University Cologne

■ Am Sportpark Müngersdorf 6 ■ 50933 Köln ■

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr.: 02/2009

Dezernat 2/2.1

Köln, den 03. März 2009

INHALT

**PROMOTIONSORDNUNG der Deutschen Sporthoch-
schule Köln vom 17.02.2009**

Herausgeber: Der Rektor

**Promotionsordnung
der Deutschen Sporthochschule Köln
vom 17.02.2009**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 67 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 01. Januar 2007 (GV. NRW S. 474), hat die Deutsche Sporthochschule Köln die folgende Promotionsordnung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Promotionsarten
- § 2 Grundlage der Promotion
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Promotionsstudium
- § 5 Betreuung der Dissertation
- § 6 Dissertation
- § 7 Promotionsantrag
- § 8 Promotionsausschuss
- § 9 Prüfungskommission
- § 10 Beurteilung der Dissertation
- § 11 Mündliche Prüfung
- § 12 Beurteilung der mündlichen Prüfung
- § 13 Gesamtbeurteilung der Promotionsleistungen
- § 14 Veröffentlichung der Dissertation
- § 15 Promotionsurkunde und Führung des Dokortitels
- § 16 Promotionsverfahren im Zusammenwirken mit einer ausländischen Partneruniversität
- § 16 a Abkommen
- § 16 b Entsprechende Anwendung
- § 16 c Zulassung zum Promotionsverfahren
- § 16 d Dissertation und Betreuung
- § 16 e Gutachterinnen oder Gutachter
- § 16 f Gegenstand der mündlichen Prüfung
- § 16 g Prüfungskommission
- § 16 h Durchführung der mündlichen Prüfung
- § 16 i Abschluss des Promotionsverfahrens
- § 17 Widersprüche
- § 18 Ehrenpromotion
- § 19 Übergangsregelungen
- § 20 Inkrafttreten, Ausserkrafttreten

§ 1

Promotionsarten

(1) Die Deutsche Sporthochschule Köln verleiht im Wege eines ordentlichen Promotionsverfahrens (§§ 2-17) den Grad

- Doktorin oder Doktor der Sportwissenschaft (Dr. Sportwiss.),
- Doktorin oder Doktor der Naturwissenschaft (Dr. rer. nat.),
- Doktorin oder Doktor der Philosophie (Dr. phil.).

Als internationales Äquivalent kann jeweils der Ph.D. Exercise Science, Ph.D. Natural Science bzw. Ph.D. Social Science verliehen werden.

(2) Die in Absatz 1 genannten akademischen Grade können einer Person jeweils nur einmal verliehen werden.

(3) Die Deutsche Sporthochschule Köln kann in Würdigung hervorragender sportwissenschaftlicher Leistungen oder besonderer ideeller Verdienste um die Förderung der Sportwissenschaft die in Abs. 1 genannten akademischen Grade ehrenhalber verleihen (§ 18).

§ 2

Grundlage der Promotion

Die ordentliche Promotion erfolgt nach einem Promotionsstudium (§ 4) aufgrund einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation, § 6) und einer mündlichen Prüfung (§ 11).

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Bewerberinnen und Bewerber müssen einen wissenschaftlichen Studiengang mit einer Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern erfolgreich abgeschlossen haben.

(2) Bei Studiengängen mit einer geringeren Regelstudienzeit oder einem geringeren Ausbildungsumfang muss zusätzlich vor Zulassung zum Promotionsstudium (§ 4) ein aufbauendes, promotionsvorbereitendes Studium erfolgreich abgeschlossen sein. Das promotionsvorbereitende Studium an der Deutschen Sporthochschule Köln umfasst zwei Semester sowie mindestens 4 Leistungsnachweise, die von der Betreuerin oder dem Betreuer der Dissertation festgelegt werden.

(3) Der Grad Doktorin oder Doktor der Sportwissenschaft (Dr. Sportwiss.) kann bei Vorlage eines abgeschlossenen Diplom- /Masterstudiums oder Staatsexamens mit eindeutig sportwissenschaftlicher Profilierung verliehen werden, sofern der absolvierte Studiengang noch nicht mit einer Promotion abgeschlossen wurde.

Der Grad Doktorin oder Doktor der Naturwissenschaft (Dr. rer. nat.) kann bei Vorlage eines abgeschlossenen Diplom- /Masterstudiums oder Staatsexamens mit eindeutig naturwissenschaftlicher Profilierung verliehen werden, sofern der absolvierte Studiengang noch nicht mit einer Promotion abgeschlossen wurde.

Der Grad Doktorin oder Doktor der Philosophie (Dr. phil.) kann bei Vorlage eines abgeschlossenen Diplom- /Masterstudiums oder Staatsexamens mit eindeutig geistes- oder sozialwissenschaftlicher Profilierung verliehen werden, sofern der absolvierte Studiengang noch nicht mit einer Promotion abgeschlossen wurde.

(4) Eine Bewerbung ist auch möglich, wenn ein den Absätzen 1 bis 3 entsprechendes Studium an einer Universität im Ausland erfolgreich abgeschlossen worden ist. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der bzw. die Vorsitzende des Promotionsausschusses; ein Gutachten der Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen kann eingeholt werden. Die Gleichwertigkeit ist in der Regel zu bejahen, wenn der Studienabschluss an der Heimatuniversität die Zulassung zur Promotion eröffnet.

(5) Alle Bewerberinnen und Bewerber müssen sowohl ihr Studium insgesamt als auch die schriftliche Hausarbeit bzw. die Diplomarbeit/Masterarbeit mindestens mit der Note „gut“ abgeschlossen haben. Der Promotionsausschuss kann Ausnahmen zulassen, wenn anderweitig äquivalente Leistungen nachgewiesen sind und die Bewerbung von zwei promotionsberechtigten Mitgliedern der Sporthochschule befürwortet wird. Haben Bewerberinnen oder Bewerber in der Abschlussprüfung keine schriftliche Hausarbeit anfertigen müssen, ist innerhalb von zwei Semestern in der üblichen Bearbeitungszeit eine wissenschaftliche Arbeit anzufertigen; die Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Sportwissenschaft über die Diplomarbeit und der Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge über die Masterarbeit finden Anwendung. Als Gutachterin oder Gutachter setzt der Promotionsausschuss ein promotionsberechtigtes Mitglied ein; die Arbeit muss mit mindestens „gut“ bewertet sein, die Wiederholungsmöglichkeit entfällt.

(6) Wer ein vorhergegangenes Promotionsverfahren nicht bestanden hat, wird nicht zugelassen.

(7) Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsstudium ist schriftlich unter Nennung des Arbeitstitels der Dissertation und der Betreuerin oder des Betreuers sowie des Fachgebiets oder der Fachgebiete der Dissertation an den Promotionsausschuss zu richten. Der angestrebte Doktorgrad ist von der Kandidatin oder dem Kandidaten im Benehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer zu benennen.

§ 4 **Promotionsstudium**

(1) Alle zugelassenen Promotionsstudierenden nehmen an einem Promotionsstudium der Deutschen Sporthochschule Köln teil. Inhalte und Anforderungen des Promotionsstudiums regelt die Studienordnung des Promotionsausbildungsprogramms. Studienzeiten und -leistungen aus vorhergehenden Studien sowie aus Studien an anderen Universitäten können angerechnet werden.

(2) Beim Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren (§ 7) müssen Bewerberinnen und Bewerber den erfolgreichen Abschluss des Promotionsstudiums nachweisen.

§ 5

Betreuung der Dissertation

- (1) Das Recht, Doktorandinnen und Doktoranden anzunehmen, haben alle Professorinnen und Professoren sowie Privatdozentinnen und Privatdozenten der Deutschen Sporthochschule Köln. Die entsprechende fachliche Qualifikation ergibt sich in der Regel aus der Venia Legendi bzw. der Denomination der Professur oder aufgrund spezieller, durch einschlägige Publikationen nachgewiesener Arbeitsgebiete und entsprechender Tätigkeit in Lehre und Forschung. Mit der Betreuung ist in der Regel die Erstbegutachtung der Dissertation verbunden.
- (2) Eine Auflösung des Betreuungsverhältnisses zwischen Betreuerin oder Betreuer und Promovierenden ist von beiden Seiten her möglich. Die Auflösung ist dem Promotionsausschuss schriftlich anzuzeigen.
- (3) Wird eine Auflösung des Betreuungsverhältnisses aus Gründen erforderlich, die die Doktorandin oder der Doktorand nicht zu vertreten hat, so ist der Promotionsausschuss zur Ausschöpfung aller Möglichkeiten zur Fortführung der Dissertation verpflichtet.
- (4) Verlässt eine Betreuerin oder ein Betreuer die Deutsche Sporthochschule Köln, kann der Promotionsausschuss einer Fortführung des Betreuungsverhältnisses bis zu einer Dauer von maximal drei Jahren zustimmen, innerhalb derer die Zulassung zum Promotionsverfahren (§ 7) erfolgt sein muss. Diese Frist kann, wenn die Umstände des Einzelfalls dies erforderlich machen, verlängert werden.

§ 6

Dissertation

- (1) Die Dissertation muss eine von der Bewerberin oder dem Bewerber verfasste, wissenschaftlich beachtliche Abhandlung sein. Sie muss die Fähigkeit zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit erkennen lassen und einen Fortschritt auf dem Gebiet der Sportwissenschaft bedeuten.
- (2) Die Dissertation ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Eine Zusammenfassung der Dissertation ist zusätzlich in englischer Sprache anzufertigen. Über die Abfassung der Dissertation in englischer Sprache entscheidet der Promotionsausschuss auf Grundlage eines begründeten Antrages der Kandidatin oder des Kandidaten und Befürwortung durch die Betreuerin oder den Betreuer.
- (3) Die Dissertation darf nicht an anderer Stelle zum Zwecke der Promotion vorgelegt worden sein.
- (4) An Stelle einer Monografie oder Einzelarbeit können auch vorgelegt werden:
 1. Eine unter einer gemeinsamen wissenschaftlichen Fragestellung entstandene Mehrzahl von wissenschaftlichen Abhandlungen (kumulative Dissertation), auch wenn sie schon veröffentlicht sind. Der Zusammenhang der Einzelarbeiten ergibt sich aus einer bestimmten wissenschaftlichen Frage und ist zusätzlich in einer wissenschaftlichen Abhandlung, die zugleich als Summarium dient, hinreichend zu begründen. Bei den Publikationen soll-

te die Promotionskandidatin oder der Promotionskandidat Erstautorin oder Erstautor sein; ansonsten ist der Anteil der Urheberschaft nachzuweisen.

2. Eine intra- oder interdisziplinäre Teamarbeit, die den nachfolgenden Anforderungen genügt:
 - a) der theoretische oder methodische Gehalt einer Teamarbeit sowie die tatsächlich investierte wissenschaftliche Arbeit müssen wesentlich über eine Einzelarbeit hinausgehen; dabei muss der Beitrag jeder Kandidatin und jedes Kandidaten dem wissenschaftlichen Rang einer Einzelarbeit entsprechen;
 - b) die Kandidatinnen und Kandidaten müssen die individuelle Urheberschaft an der Arbeit kennzeichnen;
 - c) die Kandidatinnen und Kandidaten fügen einen gemeinsamen Bericht über den Verlauf der Zusammenarbeit bei, der den wesentlichen Beitrag der einzelnen Person an der Arbeit erkennen lässt.

§ 7 **Promotionsantrag**

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren ist schriftlich unter Angabe des angestrebten Doktorgrades sowie der Betreuerin oder des Betreuers der Dissertation an den Promotionsausschuss zu richten.

(2) Dem Promotionsantrag sind beizufügen:

1. Nachweis des erfolgreich abgeschlossenen Promotionsstudiums gemäß § 4;
2. vier Ausfertigungen der Dissertation;
3. Lebenslauf und Darstellung des wissenschaftlichen Werdeganges;
4. eine Versicherung mit folgendem Wortlaut: „Hierdurch versichere ich: Ich habe diese Arbeit selbständig und nur unter Benutzung der angegebenen Quellen und technischen Hilfen angefertigt; sie hat noch keiner anderen Stelle zur Prüfung vorgelegen. Wörtlich übernommene Textstellen, auch Einzelsätze oder Teile davon, sind als Zitate kenntlich gemacht worden“;
5. eine Erklärung mit folgendem Wortlaut: „Hierdurch erkläre ich, dass ich die ‚Leitlinien guter wissenschaftlicher Praxis‘ der Deutschen Sporthochschule Köln eingehalten habe“;
6. eine Erklärung zu § 3 Abs. 7 und § 6 Abs. 3;
7. Vorschlag eines Mitglieds für die Prüfungskommission (§ 9);
8. schriftliche Begutachtungszusage einer oder eines an der Deutschen Sporthochschule Köln Promotionsberechtigten, die oder der zugleich als erste Gutachterin oder erster Gutachter vorgeschlagen wird;
9. Vorschlag einer zweiten Gutachterin oder eines zweiten Gutachters durch die Betreuerin oder den Betreuer der Dissertation.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Promotionsausschuss durch schriftlichen Bescheid.

(4) Sind die Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren nicht erfüllt, so teilt der Promotionsausschuss der Antragstellerin oder dem Antragsteller dies unter Angabe der Gründe mit und gibt Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb eines Monats. Hierauf entscheidet der Promotionsausschuss gegebenenfalls endgültig über die Annahme oder die Ablehnung des Antrages. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen. Die gemäß Abs. 2 eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Deutschen Sporthochschule Köln.

(5) Der Promotionsantrag kann zurückgenommen werden, solange nicht durch eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation das Promotionsverfahren beendet ist oder die mündliche Prüfung begonnen hat.

§ 8

Promotionsausschuss

(1) Der Senat der Deutschen Sporthochschule Köln bildet einen Promotionsausschuss. Mitglieder sind drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Weitere Mitglieder sind ein promoviertes Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ein für das Promotionsstudium eingeschriebenes Mitglied der Gruppe der Studierenden. Diese werden von den Mitgliedern der betreffenden Gruppe des Senats für jeweils zwei Jahre gewählt. Der Promotionsausschuss wählt eine Vertreterin oder einen Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer als Vorsitzende oder Vorsitzenden und regelt die Reihenfolge der Stellvertretung.

(2) Der Promotionsausschuss entscheidet insbesondere über die Zulassung zum Promotionsstudium (§ 4). Er bestellt die Gutachterinnen oder Gutachter der Dissertation (§ 10) sowie die Prüfungskommission (§ 9). Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie ein weiteres Mitglied in der Sitzung anwesend sind.

(3) Bei verfahrensleitenden Entscheidungen sind alle Mitglieder des Promotionsausschusses stimmberechtigt, bei fachlich-wissenschaftlichen Entscheidungen nur die Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Der Promotionsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des amtierenden Vorsitzenden.

§ 9

Prüfungskommission

(1) Sind die Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren erfüllt, so bestellt der Promotionsausschuss eine Prüfungskommission mit in der Regel vier Mitgliedern. Diese besteht aus der ersten Gutachterin oder dem ersten Gutachter und der zweiten Gutachterin oder dem zweiten Gutachter sowie zwei weiteren Mitgliedern, die vom Promotionsausschuss bestimmt werden; wobei die Kandidatin oder der Kandidat für ein Mitglied der Prüfungskommission Vorschlagsrecht hat. Alle Mitglieder der Prüfungskommission müssen promoviert, mindestens drei habilitiert bzw. Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sein. Bei Bedarf können auch nicht der Deutschen Sporthochschule Köln angehörende Mitglieder mit Stimmrecht in die Prüfungskommission berufen werden. Die

Prüfungskommission bestimmt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und teilt die Entscheidung dem Promotionsausschuss mit.

(2) Die Prüfungskommission hat folgende Aufgaben:

1. sie beschließt gemäß § 10 über die Annahme und Auslage der Dissertation,
2. sie nimmt gemäß § 11 die mündliche Prüfung ab,
3. sie beurteilt die mündliche Prüfung (§ 12) und schlägt das Gesamturteil gemäß § 13 vor.

Die Aufgabe gemäß Punkt 1 sowie die allgemeine Abwicklung des Verfahrens wird in der Regel der oder dem Vorsitzenden übertragen.

§ 10 **Beurteilung der Dissertation**

(1) Für die Begutachtung der Dissertation bestimmt der Promotionsausschuss zwei Gutachterinnen oder Gutachter.

(2) Erste Gutachterin oder erster Gutachter ist in der Regel die Betreuerin oder der Betreuer der Dissertation. Als zweite Gutachterin oder zweiter Gutachter wird eine promotionsberechtigte Person (§ 5 Abs. 1) vom Promotionsausschuss eingesetzt. Eine oder einer der beiden Gutachterinnen oder Gutachter kann auch an einer anderen Universität tätig sein.

(3) Die beiden Gutachterinnen oder Gutachter erstellen innerhalb von drei Monaten unabhängig voneinander je ein schriftliches Gutachten und empfehlen eine Bewertung der Dissertation durch eine der folgenden Noten:

- ausgezeichnet (summa cum laude),
- sehr gut (magna cum laude),
- gut (cum laude),
- genügend (rite),
- nicht genügend (non sufficit).

(4) Kommt eine oder einer der beiden Gutachterinnen oder Gutachter zu dem Ergebnis „nicht genügend“ (non sufficit), ernennt der Promotionsausschuss ein habilitiertes Mitglied der Prüfungskommission als dritte Gutachterin oder dritten Gutachter. Weichen die Benotungsvorschläge der beiden Gutachterinnen oder Gutachter voneinander ab, ohne dass eine Gutachterin oder ein Gutachter zu der Note „nicht genügend“ gelangt, ist eine Einigung auf einen gemeinsamen Benotungsvorschlag unter Einbeziehung der Mitglieder der Prüfungskommission zu versuchen; kommt keine Einigung zustande wird vom Promotionsausschuss ein weiteres Gutachten eingeholt. In solchen Fällen entscheidet der Promotionsausschuss im Benehmen mit der Prüfungskommission über die endgültige Bewertung der Dissertation.

(5) Die Gutachten können Vorschläge zur Überarbeitung oder Ergänzung enthalten, die bei Drucklegung bzw. Veröffentlichung (§ 14) zu berücksichtigen sind.

(6) Stellt die Prüfungskommission aufgrund der vorliegenden Gutachten für die Dissertation die Note „nicht genügend“ fest, wird das Verfahren an den Promotionsausschuss zurückgegeben. Der Promotionsausschuss erteilt der Kandidatin bzw. dem Kandidaten einen mit

Gründen versehenen Ablehnungsbescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung. Mit der Ablehnung ist das Promotionsverfahren beendet. Die Kandidatin oder der Kandidat kann die Gutachten und übrigen Promotionsakten beim Promotionsausschuss einsehen.

(7) Beschließt die Prüfungskommission aufgrund der Gutachten die Annahme der Dissertation, so wird diese zusammen mit den Gutachten für einen Zeitraum von zwei Wochen zur Einsichtnahme durch die Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie die übrigen promovierten Mitglieder der Sporthochschule ausgelegt. In der vorlesungsfreien Zeit beträgt die Auslagefrist vier Wochen.

(8) Ein Einspruch gegen die Annahme der Dissertation muss spätestens eine Woche nach Beendigung der Auslagefrist schriftlich begründet an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Prüfungskommission gerichtet werden. Über einen Einspruch berät der Promotionsausschuss und kann für seine Beratung weitere Gutachten einholen. Der Promotionsausschuss kann aufgrund vorliegender Einsprüche oder aufgrund abweichender Beurteilung durch weitere Gutachten die Note für die Dissertation abweichend vom Notenvorschlag der beiden Gutachterinnen oder Gutachter festlegen sowie Auflagen für die Überarbeitung vor Drucklegung erteilen. Wird ein gegen die Annahme gerichteter Einspruch als in der Sache gravierend und hinreichend begründet angesehen, so ist entsprechend § 10 Abs. 6 zu verfahren.

(9) Erfolgt kein Einspruch, so vereinbart die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission mit ihren Mitgliedern, unter Berücksichtigung der Wünsche der Doktorandin oder des Doktoranden, den Termin der mündlichen Prüfung und teilt die förmliche Fortsetzung des Verfahrens sowie den Prüfungstermin mit und lädt hierzu hochschulöffentlich ein.

§ 11

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung findet im Regelfall innerhalb von vier Wochen nach endgültiger Annahme der Dissertation statt und wird mindestens eine Woche vorher durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission hochschulöffentlich angekündigt. Sie wird in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt und ist hochschulöffentlich.

(2) In der mündlichen Prüfung soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie oder er:

- a. in der Lage ist, die in der Dissertation erarbeiteten Ergebnisse und theoretischen und methodologischen Grundlagen verständlich vorzutragen sowie gegenüber Fragen und Einwänden zu begründen und wissenschaftlich zu diskutieren.
- b. das in der Dissertation behandelte Thema in den Gesamtzusammenhang des jeweiligen Faches unter Berücksichtigung der aktuellen Forschungsentwicklung stellen kann.

(3) Die mündliche Prüfung wird von der Prüfungskommission als Kollegialprüfung abgenommen wobei die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission und mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sein müssen. Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission leitet die Prüfung, achtet auf die ordnungsgemäße Durchführung und unterzeichnet das über die Prüfung geführte Protokoll.

- (4) Die mündliche Prüfung soll ein bis maximal zwei Stunden dauern. Sie besteht aus
- a. einem 25-30-minütigen Vortrag zum Dissertationsthema der Kandidatin oder des Kandidaten,
 - b. einer öffentlichen Disputation der Prüfungskommission mit der Kandidatin oder dem Kandidaten über sachlich sowie theoretisch und methodisch mit der Dissertation zusammenhängende Probleme und daran angrenzender Gebiete. Frageberechtigt sind die Mitglieder der Prüfungskommission; die oder der Vorsitzende kann auch Fragen weiterer Anwesender zulassen.

(5) Jede Kandidatin und jeder Kandidat wird einzeln geprüft. Ist die Dissertation Teil einer Teamarbeit gemäß § 6 Abs. 4, so ist die Disputation mit der Kandidatin oder dem Kandidaten über die gesamte Teamarbeit zu führen. Bei Kandidatinnen und Kandidaten, die eine Teamarbeit verfasst haben, können die mündlichen Prüfungen auf Wunsch zusammengelegt werden.

§ 12

Beurteilung der mündlichen Prüfung

(1) Die Prüfungskommission legt unmittelbar im Anschluss an die Disputation in nicht öffentlicher Sitzung mit einfacher Mehrheit eine der folgenden Noten für die mündliche Prüfung fest:

- ausgezeichnet (summa cum laude),
- sehr gut (magna cum laude),
- gut (cum laude),
- genügend (rite),
- nicht genügend (non sufficit).

Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Unmittelbar nach Festlegung der Note für die mündliche Prüfung wird diese der Kandidatin oder dem Kandidaten mitgeteilt.

(2) Ist die Prüfung nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden, und zwar frühestens nach sechs Monaten und spätestens vor Ablauf eines Jahres, gerechnet vom Tag der Prüfung. Die Wiederholungsprüfung ist innerhalb von 14 Tagen nach der Prüfung bei der Prüfungskommission zu beantragen.

(3) Ist auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so wird entsprechend § 10 Abs. 6 verfahren. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist nicht gestattet.

(4) Die Prüfung gilt des Weiteren als nicht bestanden, wenn jemand ohne hinreichenden Grund

- nicht zur mündlichen Prüfung erscheint oder
- die mündliche Prüfung abbricht oder
- die Wiederholungsprüfung nicht fristgerecht beantragt hat oder nicht ablegt.

§ 13

Gesamtbeurteilung der Promotionsleistungen

(1) Nach bestandener mündlicher Prüfung berät die Prüfungskommission über die gesamte Promotionsleistung der Kandidatin oder des Kandidaten und schlägt mit einfacher Mehrheit die Gesamtnote gegenüber dem Promotionsausschuss vor. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Für die Gesamtnote werden die Noten für die Dissertation und für die mündliche Prüfung im Verhältnis 2:1 gewichtet; die Gesamtnote darf dabei jedoch nicht besser als die Dissertationsnote sein. Die Gesamtnote lautet:

ausgezeichnet (summa cum laude),

sehr gut (magna cum laude),

gut (cum laude) oder

genügend (rite).

(3) Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission leitet danach die Unterlagen des Verfahrens an den Promotionsausschuss weiter, der das Verfahren förmlich zu Ende führt.

(4) Nach Abschluss der mündlichen Prüfung kann die Kandidatin oder der Kandidat die Gutachten und die übrigen Promotionsakten innerhalb von zwei Monaten beim Promotionsausschuss einsehen.

§ 14

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die Doktorandin bzw. der Doktorand hat die Dissertation oder Teile davon entweder als selbständige Abhandlung oder in einer wissenschaftlichen Zeitschrift bzw. Schriftenreihe zu veröffentlichen und Pflichtexemplare hiervon an die Hochschulbibliothek abzuliefern (Abs. 3).

(2) Die Arbeit muss vor Vervielfältigung bzw. Drucklegung der ersten Gutachterin oder dem ersten Gutachter vorgelegt werden. Die Drucklegung bzw. Vervielfältigung kann erst dann erfolgen, wenn die erste Gutachterin oder der erste Gutachter hierzu die Erlaubnis erteilt hat und ein von ihr oder ihm unterschriebener Revisionsschein der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses vorgelegt wurde. In strittigen Fällen entscheidet der Promotionsausschuss.

(3) Veröffentlichungsmöglichkeiten:

Es sind drei Formen der Veröffentlichung möglich, die mit der Einreichung von Pflichtexemplaren bei der Hochschulbibliothek verbunden sind:

a) Online-Veröffentlichung über die Hochschulbibliothek, vier Printexemplare sowie vier Datenträger;

b) Print-Veröffentlichung in einem gewerblichen Verlag als selbständige Monografie oder in einer wissenschaftlichen Zeitschrift bzw. Schriftenreihe, vier Printexemplare sowie ein Datenträger;

- c) Online-Veröffentlichung in einem gewerblichen Verlag, fünf Printexemplare sowie fünf Datenträger.

Bei allen Formen der Veröffentlichung:

- sind Datenträger und Formate mit der Hochschulbibliothek abzustimmen;
- muss die Veröffentlichung an geeigneter Stelle als eine von der Deutschen Sporthochschule Köln angenommene Dissertation unter Angabe der oder des Vorsitzenden des Promotionsausschusses, der beiden Gutachterinnen oder Gutachter sowie des Datums der Disputation gekennzeichnet sein;
- müssen die Pflichtexemplare ein Titelblatt in der vorgeschriebenen Form besitzen und auf der letzten Seite der Dissertation den Lebenslauf der Verfasserin oder des Verfassers enthalten;
- ist eine von der ersten Gutachterin oder dem ersten Gutachter genehmigte Kurzzusammenfassung (Abstract) der Dissertation in deutscher und englischer Sprache sowohl in gedruckter als auch in elektronischer Form beizufügen.

(4) Die Pflichtexemplare müssen binnen zwei Jahren nach bestandener Prüfung abgeliefert sein. Auf begründeten Antrag vor Fristablauf kann der Promotionsausschuss die Ablieferungsfrist um ein Jahr verlängern. Unterbleibt die Ablieferung der Pflichtexemplare, so erlöschen spätestens nach fünf Jahren alle durch die Prüfung erworbenen Rechte.

§ 15

Promotionsurkunde und Führung des Dokortitels

(1) Nach fristgerechter Ablieferung der Pflichtexemplare der Dissertation wird die Promotionsurkunde unter dem Datum der mündlichen Prüfung ausgefertigt. Erst mit der Aushändigung der Promotionsurkunde wird das Recht zur Führung des Doktorgrades erlangt.

(2) Die Promotionsurkunde wird von der Rektorin oder dem Rektor sowie von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses unterzeichnet und enthält insbesondere folgende Angaben:

1. Thema der Dissertation,
2. Note der Dissertation,
3. Note der mündlichen Prüfung,
4. Gesamtnote.

Auf Antrag kann ein englischsprachiges Transcript durch das Prüfungsamt ausgestellt werden.

(3) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass bei den Promotionsleistungen getäuscht worden ist oder wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrigerweise als gegeben angenommen worden sind, so kann der Promotionsausschuss die Promotionsleistungen für ungültig und das Promotionsverfahren als endgültig gescheitert im Sinne des § 10 Abs. 6 erklären.

(4) Der Doktorgrad kann entzogen werden,

- a) wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrigerweise angenommen worden sind

oder

- b) wenn die oder der Promovierte wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist

oder

- c) wenn die oder der Promovierte wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung sie oder er den Doktorgrad missbraucht hat.

Über die Entziehung entscheidet der Promotionsausschuss.

(5) Vor einer Beschlussfassung gemäß Abs. 3 und 4 ist der oder dem Promovierten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 16

Promotionsverfahren im Zusammenwirken mit einer ausländischen Partneruniversität

(1) Die Deutsche Sporthochschule Köln verleiht den Grad

- Doktorin oder Doktor der Sportwissenschaft (Dr. Sportwiss.),
- Doktorin oder Doktor der Naturwissenschaft (Dr. rer. nat.),
- Doktorin oder Doktor der Philosophie (Dr. phil.)

sowie die internationalen Äquivalente Ph.D. in Exercise Science, Natural Science bzw. Social Science auch im Zusammenwirken mit einer ausländischen Partneruniversität. Sie wirkt auch an der Verleihung eines entsprechenden akademischen Grades der ausländischen Partneruniversität mit.

(2) Der Nachweis der für die Promotion erforderlichen wissenschaftlichen Qualifikation ist von den Kandidatinnen und Kandidaten durch die Promotionsleistungen zu erbringen. Diese bestehen aus einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung in Form einer Disputation.

§ 16 a

Abkommen

Die Durchführung des Promotionsverfahrens nach §16 Abs. 1 setzt ein Abkommen mit einer ausländischen Partneruniversität voraus, in dem beide Hochschulen sich verpflichten, eine gemeinsame Promotion zu ermöglichen und Einzelheiten des Zusammenwirkens regeln.

§ 16 b **Entsprechende Anwendung**

Für das Promotionsverfahren nach § 16 Abs. 1 Satz 1 gelten die Regelungen dieser Promotionsordnung, soweit im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist. Für die Mitwirkung nach § 16 Abs. 1 Satz 2 gelten die im Abkommen gemäß § 16 a enthaltenen Regelungen.

§ 16 c **Zulassung zum Promotionsverfahren**

(1) § 3 Abs. 1 gilt mit der Maßgabe, dass die Kandidatin oder der Kandidat einen zur Promotion berechtigenden Abschluss an einer Universität des Landes nachweisen muss, in dem sich der Sitz einer der beiden Partneruniversitäten befindet.

(2) § 4 Abs. 2 gilt mit der Maßgabe, dass dem Antrag zusätzlich beizufügen sind:

- a) eine Erklärung der Partneruniversität darüber, dass die Eröffnung des Promotionsverfahrens befürwortet wird;
- b) eine Erklärung eines Mitglieds der Partneruniversität darüber, dass sie oder er bereit ist, die Dissertation zu begutachten.

§ 16 d **Dissertation und Betreuung**

(1) Die Dissertation ist in deutscher oder in einer im Partnerschaftsabkommen genannten Sprache abzufassen. Es ist eine Zusammenfassung in der jeweils anderen Sprache anzufügen.

(2) Betreuerin oder Betreuer der Dissertation sind jeweils ein prüfungsberechtigtes Mitglied der Deutschen Sporthochschule Köln und der Partneruniversität.

§ 16 e **Gutachterinnen oder Gutachter**

(1) Die Dissertation wird von jeweils einem prüfungsberechtigten Mitglied der Deutschen Sporthochschule Köln und der Partneruniversität begutachtet.

(2) Der Promotionsausschuss bestimmt als erste Gutachterin oder ersten Gutachter der Dissertation in der Regel die Betreuerin oder den Betreuer.

(3) Für die Sprache der Gutachten gilt § 16 d Satz 1 entsprechend.

§ 16 f
Gegenstand der mündlichen Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung erfolgt auf der Basis von § 11.
- (2) Für die Sprache der Verteidigung gilt § 16 d Satz 1 entsprechend.

§ 16 g
Prüfungskommission

Die Prüfungskommission besteht aus vier Mitgliedern. Zwei sollen Prüfungsberechtigte der Deutschen Sporthochschule Köln und zwei sollen Prüfungsberechtigte der Partneruniversität sein. Jede Hochschule muss wenigstens mit einem Mitglied vertreten sein.

§ 16 h
Durchführung der mündlichen Prüfung

- (1) Die Prüfung ist eine Einzelprüfung.
- (2) Die Dauer der Prüfung richtet sich nach den in dem Abkommen gemäß § 16 a enthaltenen Regeln.

§ 16 i
Abschluss des Promotionsverfahrens

Es wird eine zweisprachige Urkunde verliehen. In der Urkunde wird auf das kooperierende Promotionsverfahren hingewiesen. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses der Deutschen Sporthochschule Köln unterzeichnet und siegelt den deutschen Teil. Es wird darauf hingewiesen, dass der Titel nicht gleichzeitig in der deutschen und der anderssprachigen Fassung verwendet werden darf. Die Partneruniversität fertigt ihren Teil der Promotionsurkunde entsprechend den bei ihr geltenden Regularien aus.

§ 17
Widersprüche

Über Widersprüche gegen Entscheidungen nach dieser Promotionsordnung beschließt der Promotionsausschuss. Die Aufhebung oder Abänderung von Leistungsbewertungen ist nur im Einvernehmen mit denjenigen, die die mündliche Prüfung abgenommen haben, zulässig.

§ 18 **Ehrenpromotion**

- (1) Das Verfahren der Ehrenpromotion wird auf schriftlichen Antrag eingeleitet, wenn er von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Senats unterstützt wird.
- (2) Der Antrag ist zu begründen. In der Begründung des Antrags sind die hervorragenden wissenschaftlichen Leistungen oder die besonderen ideellen Verdienste um die Förderung der Sportwissenschaft darzulegen und zu würdigen, warum es sich um außergewöhnliche Leistungen handelt.
- (3) Der Senat berät über den Antrag unter der Würdigung der Begründung und stimmt im Anschluss an die Beratung über diesen ab. Der Antrag ist angenommen, wenn eine Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder für eine Verleihung stimmt.
- (4) Die Verleihung der Ehrenpromotion erfolgt in feierlicher Form durch die Überreichung einer Ehrendoktorurkunde, in welcher die Verdienste der oder des Geehrten hervorgehoben werden.
- (5) Der Doktorgrad ehrenhalber kann entzogen werden, wenn die Trägerin oder der Träger des Grades wegen einer Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt wurde oder den verliehenen Titel zur Begehung einer Straftat missbraucht hat, für welche er oder sie rechtskräftig verurteilt wurde. Über die Entziehung des Titels entscheidet der Promotionsausschuss.

§ 19 **Übergangsregelungen**

Verfahren nach der Promotionsordnung vom 7. Juli 1987 müssen spätestens im Jahr 2010 beendet sein, anderenfalls finden die Regelungen dieser Promotionsordnung vom 17.02.2009 für das Promotionsverfahren Anwendung.

§ 20 **Inkrafttreten, Ausserkrafttreten**

Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Deutschen Sporthochschule Köln in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung in ihrer bisherigen Fassung vom 29.09.2004 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats am 17.02.2009.

Köln, den 03.03.2009

Univ.-Prof. mult. Dr. Walter Tokarski
Der Rektor
der Deutschen Sporthochschule Köln